

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der WHU für offene Weiterbildungsprogramme**

### **§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Vertragsbedingungen, Schriftform**

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die offenen Weiterbildungsprogramme der WHU – Otto Beisheim School of Management. Es handelt sich hierbei um Präsenzveranstaltungen (nachfolgend: „Präsenz-Format“ oder online durchgeführte Veranstaltungen (nachfolgend: „Online-Format“), oder eine Kombination aus online und Präsenzveranstaltungen (nachfolgend: „Blended Format“). Das jeweilige Format wird auf der Webseite bekanntgegeben.
2. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
3. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Teilnehmers erkennen wir nicht an, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die WHU in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Teilnehmers die vertraglichen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Alle Formulierungen in männlicher Form beziehen sich gleichermaßen auf Personen beider Geschlechter.

### **§ 2 Anmeldung, Änderung des Programms, Dozenten**

1. Die Anmeldung des Teilnehmers kann mittels Fernkommunikationsmittel (e-Mail, Onlineportal der WHU) erfolgen. Die Annahme der Anmeldung durch die WHU bedarf der Textform.
2. Sollte es nicht möglich sein, ein Weiterbildungsprogramm in der vereinbarten Form oder zu dem vorgesehenen Termin durchzuführen, z.B. weil ein beauftragter Referent für die Durchführung der Veranstaltung oder eines Teils der Veranstaltung unerwartet nicht zur Verfügung steht, wird die WHU den Teilnehmer unverzüglich hierüber informieren und – soweit in der Kürze der Zeit möglich – eine zumutbare Alternativlösung suchen, z.B. einen Ersatztermin oder anderen Dozenten. In Fällen der höheren Gewalt wird die WHU von ihrer Leistungspflicht frei.
3. Treten unerwartet sonstige Umstände ein, die die Erbringung der von der WHU geschuldeten Leistung ganz oder teilweise erschweren oder unmöglich machen, wird die WHU den Teilnehmer unverzüglich informieren und eine Anpassung des Programms bzw. Programminhalts prüfen. Ist diese Anpassung für den Teilnehmer zumutbar, erfolgt eine entsprechende Anpassung.
4. Die offenen Weiterbildungsprogramme werden durch entsprechend qualifizierte und für den vertraglichen Zweck geeignete Referenten erbracht, die Mitarbeiter / Dozenten der WHU sind oder von der WHU beauftragt werden. Die Auswahl der Referenten steht im billigen Ermessen der WHU.

### **§ 3 Mindestteilnehmerzahl, Nichterscheinen des Teilnehmers**

1. Die WHU ist berechtigt, das offene Weiterbildungsprogramm bei Nichterreichen der bei Vertragsschluss angegebenen Mindestteilnehmerzahl abzusagen. Der Teilnehmer wird über eine entsprechende Absage unverzüglich informiert. Etwaige bereits vorab entrichtete Entgelte erstattet die WHU dem Teilnehmer zurück.
2. Die vereinbarten Teilnahmegebühren sind auch dann vom Teilnehmer zu zahlen, wenn dieser an der gebuchten Veranstaltung / am gebuchten Programm oder einem Teil hiervon nicht teilnimmt.

### **§ 4 Einvernehmliche Aufhebung des Teilnehmergevertrags, fristlose Kündigung**

1. Die WHU bietet dem Teilnehmer die einvernehmliche Aufhebung des Teilnehmergevertrags vor Programmbeginn zu folgenden Konditionen an:
  - wenn die Äußerung des Aufhebungswunschs bis 12 Wochen vor Beginn des offenen Weiterbildungsprogramms erfolgt und der Vertragspartner innerhalb weiterer 14 Tage an die WHU 150 € zahlt; abweichende Konditionen gelten für das Capability Programm, siehe §4.2.
  - wenn die Äußerung des Aufhebungswunschs bis 6 Wochen vor Beginn des offenen Weiterbildungsprogramms erfolgt und innerhalb weiterer 14 Tage 50% der Programmgebühr

seitens des Vertragspartners an die WHU gezahlt werden; abweichende Konditionen gelten für das Capability Programm, siehe §4.2.

- wenn die Äußerung des Aufhebungswunschs bis 2 Wochen vor Beginn des offenen Weiterbildungsprogramms erfolgt und 90% der Programmgebühr gezahlt werden; abweichende Konditionen gelten für das Capability Programm, siehe §4.2.

Der Aufhebungswunsch ist in Textform mitzuteilen.

Hat der Vertragspartner bereits Zahlungen an die WHU auf die Teilnehmergebühr geleistet, erfolgt eine entsprechende Abrechnung und eine Rückzahlung eventuell zu viel gezahlter Beträge an den Teilnehmer.

2. Die WHU bietet dem Teilnehmer die einvernehmliche Aufhebung des Teilnehmervertrags für das Capability Programm vor Programmbeginn zu folgenden Konditionen an:
  - wenn die Äußerung des Aufhebungswunschs bis 6 Monate vor Beginn des Capability Programs erfolgt und der Vertragspartner innerhalb weiterer 14 Tage an die WHU 150 € zahlt;

Der Aufhebungswunsch ist in Textform mitzuteilen.

3. Statt der einvernehmlichen Beendigung gemäß Ziffer 1 kann der Teilnehmer der WHU auch einen Ersatzteilnehmer benennen. Erfüllt dieser die Teilnehmergebühren und ist dieser bereit, in den Vertrag des Teilnehmers einzutreten, erfolgt ein entsprechender Teilnehmerwechsel. Geleistete Teilnahmegebühren werden dem ursprünglichen Vertragspartner nicht zurückerstattet, sondern auf die Gebührenzahlungspflicht des Ersatzteilnehmers angerechnet.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.

### **§ 5 Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen**

1. Die Teilnahmegebühren für Präsenz-Formate beinhalten nicht die Kosten zur Unterbringung und Anreise des Teilnehmers. Die Teilnahmegebühr ist mit Vertragsschluss fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Beginnt das Programm vor Ablauf der vorgenannten 14 Tage, ist die Teilnahmegebühr spätestens bis zum Tag des Programmbeginns zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Gutschrift auf dem Konto der WHU.
2. Leistet der Teilnehmer die fällige Vergütung ganz oder teilweise nicht, ist die WHU berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und / oder ihre Leistung zurückzubehalten, insbesondere den Teilnehmern von der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen auszuschließen.

### **§ 6 Urheberrechte**

1. Die WHU überlässt dem Teilnehmer Begleitunterlagen zum Programm (Printausgabe und / oder in elektronischer Form), nachstehend „Unterlagen“ genannt, indem diese den Teilnehmern übergeben werden (Printausgabe) und / oder dem Teilnehmer elektronisch überlassen und / oder zum Abruf bereitgestellt werden.
2. Der Teilnehmer erhält an den Unterlagen ein einfaches Nutzungsrecht, welches den Teilnehmer des Programms dazu berechtigt, die Unterlagen zum Zweck der eigenen Weiterbildung zu nutzen. Sollte der Teilnehmer ein Unternehmer sein, ist dieser nicht berechtigt, die Unterlagen sonstigen Mitarbeitern oder Dritten zur Nutzung (ganz oder in Teilen) zu überlassen, für diese (ganz oder in Teilen) zu vervielfältigen und/oder den Dritten deren Inhalte (ganz oder in Teilen) zugänglich zu machen und/oder die Unterlagen (ganz oder in Teilen) öffentlich zugänglich zu machen. Im Übrigen gilt das Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, die Unterlagen zu bearbeiten oder die vorhandenen Vermerke zur Urheberschaft oder die Hinweise auf die WHU als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte zu entfernen.
4. Macht ein Dritter gegenüber dem Teilnehmer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Programmunterlagen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die WHU wie folgt:  
Die WHU wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die vereinbarten Unterlagen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dem vereinbarten

Programminhalt in für den Teilnehmer zumutbarer Weise. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

- im Geltungsbereich einer von der WHU übernommenen Garantie sowie im Geltungsbereich des Produkthaftungsgesetzes,
- bei Verletzung der Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit;

### **§ 7 Sonstige Haftung**

1. Die Haftung ist abschließend für Schutzrechtsverletzungen bzgl. der Programmunterlagen in § 6 geregelt.
2. Im Übrigen haftet die WHU für von der WHU zu vertretende Sach- und Vermögensschäden bis zu 100 % der Gesamtvergütung des Vertrages pro Schadensereignis.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.1 und 7.2 gelten nicht
  - im Geltungsbereich einer von der WHU übernommenen Garantie sowie im Geltungsbereich des Produkthaftungsgesetzes,
  - bei Verletzung der Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

### **§ 8 Sonstiges**

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Ist der Teilnehmer Kaufmann, ist Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag Koblenz.
3. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.